



Statuten

Vom 23. Juni 2018 (Stand 21. November 2020)

1 Grundlagen, allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

¹ swiss unihockey (Schweizerischer Unihockey Verband, l'Association Suisse de Unihockey, l'Associazione Svizzeradi Unihockey) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des schweiz. Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

¹ Der Sitz des Verbandes befindet sich an der Adresse der Geschäftsstelle (GS) von swiss unihockey.

Art. 3 Zweck

¹ Der Zweck von swiss unihockey ist die Förderung, Weiterentwicklung und Organisation des Unihockeysportes in der Schweiz.

Art. 4 Neutralität

¹ swiss unihockey ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.

² Bei Abstimmungen und Vorlagen, welche die Interessen von swiss unihockey tangieren und die Entwicklung des Verbandes beeinflussen, kann der Zentralvorstand die Verbandsmitglieder wie auch die interessierte Öffentlichkeit sachlich und transparent darüber informieren und gegebenenfalls eine Abstimmungssparole fassen.

Art. 5 Interessenwahrung

¹ Die Interessen des Unihockeysportes vertritt ausschliesslich swiss unihockey gegenüber Behörden, Medien, der Wirtschaft sowie anderen Sportverbänden und Sportvereinen im In- und Ausland.

Art. 6 Kommunikation

¹ swiss unihockey informiert seine Mitglieder wie auch die Öffentlichkeit regelmässig über die wichtigsten Verbandsergebnisse und -aktivitäten. Die Mitteilungen können auf verschiedenen Kanälen versendet werden.

Art. 7 Verbandsjahr / Rechnungsjahr

¹ Das Verbandsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2 Mitgliedschaft**Art. 8** Verbände

¹ swiss unihockey ist Mitglied der International Floorball Federation (IFF), der Swiss Olympic Association (SOA) und kann anderen Vereinigungen oder Interessengemeinschaft beitreten.

² Bei Differenzen in den verschiedenen Statuten gehen die Statuten von swiss unihockey vor.

Art. 9 Mitgliedschaft

¹ Bei swiss unihockey können Vereine Mitglied werden, deren statutarisches Ziel das Betreiben und die Förderung des Unihockeysports ist.

² Ein Verbandsmitglied darf keiner anderen Unihockey-Verbandsorganisation ausserhalb von swiss unihockey angehören, welche Wettspiele durchführt. Die Mitgliedschaft in Kantonal- und -regionalverbänden und die Teilnahme an deren Wettspielen sind von dieser Regelung ausgenommen. *

^{2.1} Der Sportausschuss (SPA) legt fest, unter welchen Rahmenbedingungen und in welchen Kategorien, Kantonal- oder Regionalverbände einen eigenen Wettspielbetrieb durchführen dürfen. *

^{2.2} Die Details sind zwischen swiss unihockey und dem Trägerverband eines Wettspielbetriebs vertraglich zu regeln. Der Vertrag ist durch den Zentralvorstand zu genehmigen. *

³ swiss unihockey kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 10 Aufnahmeverfahren

¹ Aufnahmegesuche eines Vereins sind gemäss den Weisungen von swiss unihockey an die Geschäftsstelle einzureichen.

² Vereine, in denen kein Mitglied das Mündigkeitsalter erreicht hat, haben zusätzlich zu den Statuten eine Bestätigung eines verantwortlichen Erwachsenen vorzulegen (z.B. Vertreter von Schulen oder Instituten staatlicher und privater Art, J+S Leiter etc.).

³ Mannschaften, die polysportiven Vereinen angehören, müssen, sofern die betreffenden Statuten Unihockey nicht erwähnen, eine schriftliche Erklärung des Vereinsvorstandes abgeben, dass diese Sportart Teil ihres Vereinszweckes geworden ist.

⁴ Entsprechen die Statuten denjenigen von swiss unihockey und sind die weiteren Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt, gilt das neue Mitglied als provisorisch aufgenommen. Die definitive Aufnahme erfolgt dann durch die Delegiertenversammlung anlässlich seiner nächsten Sitzung. *

Art. 11 Verpflichtungen der Mitglieder

¹ Die Mitglieder sind zur Einhaltung und Durchsetzung der Statuten, der Reglemente, der Beschlüsse und sonstigen Weisungen von swiss unihockey und seinen Organen verpflichtet. Sie haben in ihren Statuten eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Statuten von swiss unihockey, der International Floorball Federation (IFF) und der Swiss Olympic Association (SOA) als verbindlich erklärt.

² Die Mitglieder haben bei Statuten- und Reglementsänderungen von swiss unihockey ihre Statuten innert 12 Monaten anzupassen, soweit dies durch die beschlossenen Änderungen erforderlich wird.

³ Statuten von Neuvereinen oder fusionierten Vereinen bedürfen der Verbände Mitgliedschaft Aufnahmeverfahren Verpflichtungen der Mitglieder Mitgliederbeitrag Rechte der Mitglieder Suspension Ende der Mitgliedschaft Kontrolle durch den Zentralvorstand, welcher diese Aufgabe delegieren kann. Statutenänderungen der bisherigen Vereine bedürfen keiner Kontrolle, solange Statutenbestimmungen gemäss Merkblatt nicht betroffen sind.

⁴ Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Unihockeysports im Allgemeinen und swiss unihockey im Besonderen nachteilig sein kann.

⁵ Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen verpflichtet.

⁶ Die Mitglieder sind verpflichtet, beim jeweiligen Mitgliedsverband der Regionalliga Vollmitglied zu sein. Besteht kein entsprechender Mitgliedsverband der Regionalliga ist an Stelle eines Jahresbeitrages an den Mitgliedsverband der Regionalliga eine jährliche Solidaritäts-Gebühr (nach Tarife, Gebühren, Bussen TGB) an swiss unihockey zu entrichten. Diese Gebühr wird in einen zweckgebundenen Fonds für die Gründung neuer Mitgliedsverbände der Regionalliga und die Unterstützung bestehender Mitgliedsverbände der Regionalliga gelegt. Über die Verwendung bzw. Ausschüttung dieser Fondsmittel im Einzelfall bestimmt das Regionalliga-Komitee. *

Art. 12 Mitgliederbeitrag

¹ Die Mitglieder von swiss unihockey (Vereine) bezahlen einen jährlichen Basismitgliedsbeitrag von CHF 400.

Art. 13 Rechte der Mitglieder

¹ Die Mitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statutarischen Befugnisse. Sie sind innerhalb des Verbandes gleichberechtigt.

² Sie haben ein Referendumsrecht, welches den Zentralvorstand verpflichtet, alle nicht von der Delegiertenversammlung erlassenen Reglemente diesem Organ zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Referendum können 30 Mitglieder oder eine Abteilung (vgl. Art. 23) innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Reglementes ergreifen. *

³ Die Mitglieder sind berechtigt, am Spielbetrieb von swiss unihockey teilzunehmen.

Art. 14 Suspension

¹ Mitglieder, die sich gegenüber dem Verband der Pflichtversäumnisse schuldig machen, den Statuten, Reglementen, Beschlüssen und sonstigen Weisungen oder Entscheidungen der Organe des Verbandes zuwiderhandeln oder solches Verhalten ihrer Mitglieder sanktionslos dulden, können auf Antrag des Zentralvorstandes durch die Rechtspflegeorgane auf die Dauer von einem Monat bis zu zwei Jahren in den Mitgliedschaftsrechten eingestellt werden.

Art. 15 Ende der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft bei swiss unihockey erlischt durch:

a) Austritt

- b) Ausschluss
- c) Auslösung des Vereins
- d) Streichung von Vereinen, welche keinen Austritt erklärt haben und ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. (vgl. Art. 18a)
- e) nach inaktiver Mitgliedschaft (d.h. wenn der Verein im 2. aufeinanderfolgenden Jahr mit keiner einzigen offiziell gemeldeten Mannschaft an der Meisterschaft von swiss unihockey teilgenommen hat und seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist).

² Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung aller Verpflichtungen während der Mitgliedschaftsdauer.

³ Nach Beendigung der Mitgliedschaft gehen die Mitglieder ihrer Rechte gegenüber swiss unihockey verlustig. Insbesondere steht ihnen keinerlei Anrecht auf das Verbandsvermögen zu.

⁴ Die Auflösung kann erst dann anerkannt werden, wenn der Klub gegenüber dem Verband, den Abteilungen und Regionen seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist oder wenn genügend Sicherheiten geleistet worden sind; swiss unihockey gegenüber wird die Auflösung auf Ende der laufenden Saison wirksam.

Art. 16 Austritt

¹ Der Austritt aus swiss unihockey hat mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle von swiss unihockey zu erfolgen und zwar unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende des Verbandsjahres.

Art. 17 Ausschluss

¹ Mitglieder, die gegen die Statuten, die Reglemente, Beschlüsse und sonstigen Weisungen und Entscheidungen der Organe des Verbandes oder gegen ungeschriebene Sportgesetze verstossen sowie solche, welche sich sportschädigendes Verhalten zuschulden kommen lassen, können auf Antrag des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung aus swiss unihockey ausgeschlossen werden. *

Art. 18 Vereinsauflösung

¹ Bei der Auflösung eines Mitgliedvereins erlischt seine Mitgliedschaft mit dem Datum des Auflösungsentscheids.

² Bei Fusionen mit einem anderen Mitglied erlischt die Mitgliedschaft mit Datum des Inkrafttretens der Fusion.

³ Vereine, welche ihre Auflösung beschlossen haben, müssen dies der Geschäftsstelle von swiss unihockey mit eingeschriebenem Brief mitteilen.

Art. 18a Vereinsstreichung

¹ Die Streichung eines Mitgliedvereins aufgrund von Art. 15 1 a) der Statuten erfolgt dann, wenn der Verein seinen Mitgliederbeitrag Austritt Ausschluss Vereinsauflösung Vereinsstreichung bis zum 31.12. nach abgelaufener Spielsaison nicht bezahlt hat und auch keine Vereinbarungen mit dem Verband zur Regelung von Zahlungsschwierigkeiten bestehen.

Art. 19 Wiedereintritt

¹ Bewirbt sich ein ehemaliges Mitglied von swiss unihockey erneut um eine Mitgliedschaft, so hat es nebst dem Erfüllen der in Art. 11 beschriebenen Bedingungen zuerst sämtlichen rückständigen Verpflichtungen nachzukommen.

Art. 20 Ehrenmitgliedschaft

¹ Einzelpersonen, welche sich um den Unihockeysport oder um swiss unihockey ausserordentlich verdient gemacht haben, werden auf Antrag des Zentralvorstands durch Beschluss der Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied ernannt.

² Die Mitglieder können dem Zentralvorstand die Traktandierung der Ernennung von Ehrenmitgliedern vorschlagen.

³ Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit und haben kein Anrecht auf das Verbandsvermögen.

⁴ Ehrenmitglieder sind an die Delegiertenversammlung einzuladen.

3 Finanzen

Art. 21 Einnahmen

¹ Die Einnahmen von swiss unihockey bestehen aus:

- a) Mitgliederbeitrag (Basismitgliederbeitrag gemäss Art. 12)
- b) Einnahmen gemäss Reglement über die Tarife, Gebühren, Entschädigungen, Bussen und Erläuterungen (TGB)
- c) Subventionen, Zuwendungen

- d) Erträgen aus Vereinbarungen, Dienstleistungen, Sponsoring
- e) Erträgen aus Veranstaltungen und sonstige Einnahmen
- f) Vermögensertrag

Art. 22 Haftungsbegrenzung

¹ Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verband nur mit seinem eigenen Vermögen.

4 Abteilungen**Art. 23** Abteilungen

¹ swiss unihockey ist in 2 Abteilungen gegliedert:

- a) Nationalliga
- b) Regionalliga

² Die Nationalliga und die Regionalliga haben eigene Organe, gelten aber rechtlich als die zwei Abteilungen von swiss unihockey.

³ Die Vereine gehören derjenigen Abteilung an, in welcher sie mit ihrer gemäss Wettspielreglement am höchsten eingestuften Mannschaft die Meisterschaft bestreiten.

5 Organisation**Art. 24** Organe

¹ Die Organe von swiss unihockey sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) * ...
- c) Zentralvorstand
- d) Sportausschuss
- e) Kontrollorgane
- f) Rechtspflegeorgane

5.1 Die Delegiertenversammlung

Art. 25 Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von swiss unihockey. Sie umfasst 30 Delegierte. *

Art. 26 Zuständigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes des Zentralvorstandes und jene der übrigen Organe sowie der Kommissionen
- b) * Genehmigung der Jahresrechnung aufgrund des vorliegenden Revisionsberichtes
- c) * Das Budget für das Folgejahr
- d) * Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) * Finanzreglement (sofern vorhanden)
- f) * Tarife, Gebühren, Entschädigungen, Bussen und Erläuterungen (TGB)
- g) * Die Spesenentschädigung der Organmitglieder und Funktionäre werden in einem Reglement festgelegt
- h) * Geschäftsprüfungskommissions (GPK)-Reglement (sofern vorhanden)
- i) * Behandlung von Anträgen im Sinne von Art. 29 Abs. 2
- j) * Genehmigung des Rechtspflegereglementes
- k) * Statutenänderungen
- l) * Wahl der Mitglieder von Zentralvorstand, Disziplinarkommission und Verbandsgericht
- m) * Vornahme von Bestätigungswahlen nach Vakanzen
- n) * Ernennung von Ehrenmitgliedern
- o) * Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr durch Gesetz, diese Statuten oder sonst vorbehalten oder übertragen sind
- p) * definitive Aufnahmen von provisorisch aufgenommener Mitgliedern sowie Ausschlüsse von Mitgliedern (Ausschlüsse mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit)
- q) * Beschlussfassung über alle Reglemente, gegen die das Referendum gemäss Art. 13 Abs. 2 der Statuten ergriffen worden ist
- r) * Auflösung von swiss unihockey

Art. 27 ordentliche Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung findet jährlich im vierten Quartal statt. *

Art. 28 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

¹ Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung können der Zentralvorstand, eine Abteilung oder 1/5 der Verbandsmitglieder verlangen. *

² Die ausserordentliche Delegiertenversammlung hat innert 90 Tagen seit Eingang des Antrags stattzufinden. Art. 29 der Statuten über das Einberufungsverfahren ist sinngemäss anwendbar.

Art. 29 Einberufung und Eingabe der Anträge

¹ Die Delegiertenversammlung ist vom Zentralvorstand 60 Tage im Voraus einzuberufen. *

² Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung stellen die Abteilungen oder die Verbandsorgane. Die Anträge sind der Geschäftsstelle von swiss unihockey bis spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich ausformuliert einzureichen. *

³ Bis spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung sind die Traktandenliste, die in die Zweijahresperiode fallenden Jahresberichte, die Rechnungsabschlüsse und allfällige Anträge allen Mitgliedern zuzustellen. *

Art. 30 Stimmrecht

¹ Das Stimmverhältnis der gewählten 30 Delegierten verteilt sich wie folgt: *

Abteilung	Stimmen
Nationalliga	15 *
Regionalliga	15 *

² Die Stimmen der Regionen werden unter sich im Verhältnis der ihr angehörigen Mannschaften aufgeteilt.

³ Jeder Delegierte verfügt über eine Stimme. Pro Verein (Mitglied) kann nur ein Delegierter gestellt werden.

⁴ Die Delegierten und ihre Ersatzleute werden vor der Delegiertenversammlung von swiss unihockey durch die Abteilungen selbständig gewählt. Nicht wählbar sind Mitglieder des Zentralvorstandes und der ständigen Kommissionen.

Art. 31 Wahl- /Abstimmungsverfahren

¹ Wahlen und Abstimmungen der Delegiertenversammlung erfolgen offen. Ein Viertel der anwesenden Delegierten kann aber die geheime, schriftliche Abstimmung oder Wahl unter Namensaufruf verlangen. *

² Bei Wahlen oder Abstimmungen mit unentschiedenem Ausgang findet ein zweiter Wahlgang bzw. Abstimmungsgang statt.

Art. 32 Einfaches Mehr und qualifiziertes Mehr

¹ Beschlüsse werden mit Ausnahme der in Art. 32 2 genannten Fälle mit dem einfachen Mehr der anwesenden Delegierten gefasst. Die Enthaltungen werden nicht mitgerechnet.

² Der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten bedürfen Beschlüsse über:

- a) Änderung und Ergänzung der Statuten
- b) Änderung und Ergänzung des Rechtspflegereglementes
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern

³ Der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Delegierten bedürfen Beschlüsse über die Fusion oder Auflösung von swiss unihockey als Verband.

⁴ Für Zirkulationsbeschlüsse gilt Art. 34 der Statuten.

Art. 33 Protokoll

¹ Das Protokoll wird in der Regel als Beschlussprotokoll geführt. Die Verhandlungen sind nur dann ausführlich zu protokollieren, wenn dies ausdrücklich verlangt wird.

² Das Protokoll ist den Abteilungen und den Delegierten innert 30 Tagen zuzustellen. Ohne Einsprache wird das Protokoll nach 30 Tagen rechtskräftig.

³ Beanstandungen von Protokollinhalten sind innert 30 Tagen seit Erhalt an den Zentralvorstand zu richten. Sie werden durch den Zentralvorstand behandelt. Er entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

Art. 34 Schriftliche oder elektronische Durchführung *

¹ Die schriftliche Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist grundsätzlich gestattet. Ein Beschluss in diesem Verfahren ist nur gültig, wenn die Zustimmung aller Mitglieder bzw. Delegierten vorliegt (vgl. Art. 66 Abs. 2 ZGB).

² Die Stimmabgabe hat innert einer jeweils gesetzten Frist zu erfolgen. Das Resultat ist ins Protokoll aufzunehmen und wird den Delegierten schriftlich mitgeteilt.

³ Das Verfahren der Zirkulationsbeschlüsse darf nicht angewendet werden, wenn Beschlüsse mit qualifiziertem Mehr im Sinne von Art. 32 Abs. 2 und 3 der Statuten zu fassen sind.

⁴ Die elektronische Durchführung der Delegiertenversammlung ist möglich. *

5.2 ... *

Art. 35–42 * ...

5.3 Der Zentralvorstand

Art. 43 Der Zentralvorstand

¹ Der Zentralvorstand ist das ausführende Organ. Er leitet swiss unihockey und vertritt den Verband nach aussen.

Art. 44 Zusammensetzung

¹ Der Zentralvorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens 4 weiteren Mitgliedern.

² Der Präsident und die übrigen Mitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit swiss unihockey stehen, sind nicht wählbar. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Zentralvorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme in das Gremium berufen.

³ Während der Amtsdauer entstehende Vakanzen werden vom Zentralvorstand für die Zeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung neu besetzt. *

Art. 45 Organisation

¹ Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst. Das Verfahren innerhalb des Zentralvorstands sowie Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder werden in einem Organisationsreglement und durch Funktionsbeschreibungen festgelegt.

² Zur operativen Führung und zur Delegation seiner Aufgaben setzt der Zentralvorstand Kommissionen ein. Ständige Kommissionen sind:

- a) Ausbildungs- und Nachwuchskommission
- b) Schiedsrichterkommission
- c) Technische Kommission
- d) Auswahl- und Leistungssportkommission
- e) Kontrollausschuss

³ Der Zentralvorstand kann bei Bedarf und für besondere Aufgaben weitere ihm unterstellte Kommissionen und Arbeitsgruppen bestellen und diesen eigene Kompetenzen zuweisen.

⁴ Zur Erledigung der anfallenden insbesondere auch der administrativen Aufgaben setzt der Zentralvorstand eine ihm direkt unterstellte Geschäftsstelle mit einem Geschäftsführer ein. Der Zentralvorstand kann Dritte für ausserordentliche Aufträge beiziehen.

⁵ Die Abteilungen haben Anrecht auf Einsitz in die ständigen Kommissionen von swiss unihockey.

Art. 46 Zuständigkeit *

¹ Der Zentralvorstand zeichnet für die Verbandsplanung und die dazugehörigen Geschäfte verantwortlich. Die ihm unterstellten Organisationseinheiten setzen die Vorgaben um.

² Er erlässt Reglemente, soweit diese nicht durch den Sportausschuss oder die Delegiertenversammlung beschlossen werden und überwacht deren Ausführung. *

³ Jedes Zentralvorstandsmitglied ist im Rahmen seiner besonderen Funktion und in Ausführung von Zentralvorstandsbeschlüssen einzeln zur Vertretung von swiss unihockey berechtigt. Es besteht Unterschriftsberechtigung kollektiv zu zweien. Die Unterschriftsberechtigung des Geschäftsführers wird durch den Zentralvorstand geregelt.

Art. 47 Finanzkompetenz

¹ Für nicht budgetierte Ausgaben ist die Kompetenz des Zentralvorstandes auf den Betrag von CHF 200'000 begrenzt.

Art. 48 Führung

¹ Die Kommissionen werden von einem Mitglied des Zentralvorstandes direkt oder mittels eines Kommissionschefs geleitet. Die Amtsperiode der Kommissionschefs orientiert sich an derjenigen des Zentralvorstandes.

² Mitglieder der Kommissionen, die Einsitz im Sportausschuss haben sind vom Leiter der Kommission zu bezeichnen und werden vom Sportausschuss gewählt. Vakanzen werden in gleicher Weise ersetzt. Die Abteilungen bestimmen ihre Vertretung selbständig. Die Mitglieder der übrigen Kommissionen sind vom Leiter zu bezeichnen und werden durch den Zentralvorstand gewählt. Vakanzen werden in gleicher Weise ersetzt. Die Amtsperiode eines Kommissionsmitgliedes orientiert sich an derjenigen des Zentralvorstandes. *

³ Der Zentralvorstand regelt sämtliche Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten aller involvierten Stellen im Organisationshandbuch sowie weiteren geeigneten Regularien, sofern sie nicht explizit der Delegiertenversammlung zugeordnet sind. *

Art. 48.1 * Erlass von Not-Reglementen

¹ Treffen Bund und Kantone auf Grund einer gesetzlich geregelten Ausnahmesituation Massnahmen und beeinflusst dies die Erfüllung des statuarischen Zwecks von swiss unihockey, so kann der Zentralvorstand in sämtlichen Regelungsbereichen Not-Reglemente erlassen. Die Kompetenz dazu kann durch den Zentralvorstand ganz oder teilweise an eine von ihm eingesetzte Kommission bzw. Task Force delegieren.

² Statuten teilweise ausser Kraft setzende oder ergänzende Reglemente sind maximal eine Saison lang gültig und treten danach ausser Kraft, sofern sie nicht von der Delegiertenversammlung genehmigt werden.

5.4 Der Sportausschuss

Art. 49 Der Sportausschuss

¹ Der Sportausschuss (SPA) ist das sportliche Leitungsorgan von swiss unihockey und setzt die strategischen Vorgaben um. Zu diesem Zweck vereint es die sportlichen Fachkommissionen und die Abteilungen.

Art. 50 Konstitution

¹ Der Sportausschuss besteht aus einem Präsidenten und 5 weiteren Mitgliedern, nämlich:

- a) einem Vertreter der Nationalliga
- b) einem Vertreter der Regionalliga
- c) einem Vertreter der Ausbildungs- und Nachwuchskommission
- d) einem Vertreter der Schiedsrichterkommission
- e) einem Vertreter der Technischen Kommission

² Der Präsident wird anlässlich der Konstituierung des Zentralvorstandes vom Zentralvorstand bestimmt.

³ Die Abteilungen und Kommissionen bestimmen ihre jeweiligen Vertreter. Stellvertretung ist zulässig.

Art. 51 Stimmrecht Beschlussfähigkeit

¹ Die Vertreter der Abteilungen verfügen über je zwei Stimmrechte.

² Die Vertreter der Kommissionen sowie der Präsident verfügen über je ein Stimmrecht.

³ Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁴ Der Sportausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vertreter anwesend sind.

⁵ Die internen Verfahrensweisen werden durch ein vom Zentralvorstand erlassenes Reglement geregelt.

Art. 52 Zuständigkeiten

¹ Der Sportausschuss definiert die sportlichen Rahmenbedingungen des Spielbetriebs von swiss unihockey. Er erlässt die hierfür notwendigen Reglemente, namentlich das:

- a) WSR
- b) WSC
- c) * ...
- d) SPR
- e) SPS

² Der Sportausschuss kann Ausführungsbestimmungen im Rahmen der durch ihn verabschiedeten Reglemente an die ihm angeschlossenen Einzelgremien delegieren.

³ Der Sportausschuss kann bei Bedarf und für besondere Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich ihm unterstellte Arbeitsgruppen bilden und diesen eigene Kompetenzen zuweisen.

5.5 Die Kontrollorgane

Art. 53 Rechnungsrevision

¹ Die Mitgliederversammlung wählt zur Durchführung der Rechnungsrevision eine bei der Revisionsaufsichtsbehörde registrierte Revisionsgesellschaft. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet schriftlichen Bericht. *

² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. *

Art. 54 Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Delegiertenversammlung kann bei Bedarf eine Geschäftsprüfungskommission (GPK) einsetzen. Dieser wird im Einzelfall eine konkrete Aufgabe zur Prüfung eines Geschäftes übertragen. Befugnisse und Verfahren werden nötigenfalls in einem GPK-Reglement festgehalten. *

5.6 Die Rechtspflegeorgane

Art. 55 Die Rechtspflegeorgane

¹ Die Gerichtsbarkeit von swiss unihockey wird ausgeübt durch: *

- a) * die Disziplinarkommission
- b) das Verbandsgericht

Art. 56 Rechtsanwendung

¹ Die Disziplinarkommission entscheidet bei Verletzungen von Verbandsvorschriften erstinstanzlich über Strafen und Disziplinar massnahmen nach Art. 60, über die ausserordentliche Wertung von Verbandsspielen sowie über Proteste. *

² Das Verbandsgericht entscheidet über: *

- a) * Rekurse gegen Entscheide der Disziplinarkommission.
- b) * Rekurse gegen Entscheide des Zentralvorstandes sowie seiner Kommissionen innerhalb deren Aufgabenbereich.
- c) * Streitigkeiten zwischen Mitglieder der Nationalliga, der Regionalliga, Verbandsfunktionären, den Betreuerstäben sowie allen anderen Personen, die im Auftrag eines Vereins eine Funktion ausüben.

Art. 57 Unterstellung

¹ Das Verfahren vor den Rechtspflegeorganen wird in ein von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Rechtspflegereglement geregelt. *

² ... *

Art. 58 Disziplinarkommission

¹ Die Disziplinarkommission besteht aus mindestens vier Disziplinarrichter. *

² Die Mitglieder der Disziplinarkommission werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. *

³ Die Delegiertenversammlung bestimmt einen der Disziplinarrichter zum Präsidenten der Disziplinarkommission. *

⁴ Wählbar ist jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz, welche über eine juristische Ausbildung verfügt und keinem anderen Verbandsorgan oder -gremium angehört. *

⁵ Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, so ernennt der ZV auf Antrag der Disziplinarkommission für den Rest der Amtsperiode einen Ersatz. *

Art. 59 Verbandsgericht

¹ Das Verbandsgericht besteht aus fünf Verbandsrichtern. *

² Die Mitglieder des Verbandsgerichts werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. *

³ Die Mitgliederversammlung bestimmt einen der Verbandsrichter zum Präsidenten des Verbandsgerichts. *

⁴ Wählbar ist jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz, welche über eine juristische Ausbildung verfügt und keinem anderen Verbandsgrremium angehört. Die Wiederwahl ist zulässig. *

⁵ Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, so ernennt der Zentralvorstand auf Antrag des Verbandsgerichts für den Rest der Amtsperiode einen Ersatz. *

Art. 59.1 * Verpflichtung zur Einhaltung der rechtlichen Grundlagen

¹ Die Mitglieder (Vereine) und deren Einzelmitglieder, die Verbandsfunktionäre, der Betreuerstab sowie alle anderen Personen, die im Auftrag eines Vereins eine Funktion ausüben, sind zur Einhaltung der Statuten und Reglemente, der Beschlüsse und sonstigen Weisungen von swiss unihockey und seiner Abteilungen verpflichtet.

Art. 60 Strafen/ Disziplinar massnahmen

¹ Wer auf die Statuten, Reglemente und Weisungen von swiss unihockey verpflichtet ist, kann namentlich mit folgenden Strafen und Disziplinar massnahmen belegt werden:

- a) Verweis
- b) * Bussen
- c) Entzug der Spielberechtigung für Spieler bis 36 Monate
- d) Ausschluss eines Mitglieds, einer Mannschaft oder eines Spielers von der Teilnahme an Verbandsspielen und internationalen Spielen
- e) Platzsperre für Mitgliedvereine oder eine Mannschaft
- f) Zwangsrelegation einer Mannschaft bis in die unterste Liga
- g) Suspension als Verbands- oder Vereinsfunktionär auf bestimmte oder unbestimmte Dauer
- h) Suspension als Schiedsrichter auf bestimmte oder unbestimmte Dauer
- i) Suspension als Instruktor oder Trainingsleiter auf bestimmte oder unbestimmte Dauer

² Die einzelnen Strafen können miteinander verbunden werden. Die entstehenden Verfahrenskosten trägt der Bestrafte.

Art. 61 Schlichtungsstelle

¹ Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, der Nationalliga, der Regionalliga, Verbandsfunktionären, den Betreuerstäben sowie allen anderen Personen, die im Auftrag eines Vereins eine Funktion ausüben, unterziehen sich die Parteien dem Verbandsgericht als Schlichtungsstelle, sofern nicht die Disziplinarkommission (gemäss Art. 58) oder das Verbandsgericht (gemäss Art. 59) direkt zuständig sind.

6 Ligastrukturen**6.1 Nationalliga****Art. 62** Zugehörigkeit

¹ Die je maximal 24 bestklassierten Vereine bilden die Nationalliga der Damen und Herren.

² Die Kompetenz der Ligagrösse liegt in der Zuständigkeit der Nationalliga, sofern die Regionalliga nicht durch die Verschiebungen betroffen ist.

³ Die Benennung der Ligen innerhalb der Nationalliga liegt in der Kompetenz der Nationalliga. Die Anpassung der Benennung bedarf der Zustimmung des Zentralvorstandes.

Art. 63 Aufgaben Nationalliga

¹ Die Nationalliga hat als Abteilung von swiss unihockey namentlich folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Förderung des Leistungs- / Spitzensportes
- b) * Wahrung der Interessen des Spitzensportes und Einbringen von Ideen zuhanden des Zentralvorstandes, des Sportausschusses und der bestehenden Fachkommissionen
- c) Durchführung der Mitgliederversammlung
- d) Wahl ihrer Delegierten und Ersatzdelegierten an die Delegiertenversammlung von swiss unihockey
- e) Erstellung eines Budgets (Budget-Eingaben)
- f) Erlass ihrer Reglemente
- g) Ausübung der eigenen PR-Funktion und demgemässes Handeln
- h) Rolle als Bindeglied zwischen Verein und Verband

- i) * Erledigung von Angelegenheiten, die der Nationalliga durch Reglement, Beschluss der Delegiertenversammlung, des Zentralvorstandes oder des Sportausschusses übertragen werden

² Die Nationalliga beschliesst in ihrem Bereich unter Einhaltung der Bestimmungen und der Vorgaben des IFF und der gültigen Reglemente von swiss unihockey abschliessend über die Rahmenbedingungen des Meisterschaftsbetriebes.

Art. 64 Organisation Nationalliga

¹ Die Nationalliga-Versammlung ist das oberste Organ der Nationalliga.

² Die Nationalliga-Versammlung besteht aus je einem Vertreter der Vereine, welche am Spielbetrieb der nationalen Ligen der Männer und Frauen teilnehmen.

³ Die Nationalliga konstituiert sich selbst.

⁴ Die Nationalliga-Versammlung wählt die Organe der Nationalliga, namentlich das Nationalliga-Komitee als ausführendes Organ der Nationalliga sowie ihre Vertreter in der Delegiertenversammlung, im Sportausschuss (SPA) und in der Technischen Kommission (TK). *

⁵ Die Nationalliga erlässt für die Führung und die Organisation der verschiedenen Geschäfte die Nationalliga-Geschäftsordnung. Diese unterliegt dem Nationalligareglement.

⁶ Der Präsident der Nationalliga ist von Amtes wegen Mitglied des Zentralvorstandes. Er vertritt und koordiniert die Interessen der Nationalliga.

Art. 65 Organisation des Vorstandes

¹ Das Nationalligakomitee besteht aus einem Präsidenten und aus mindestens vier Mitgliedern.

6.2 Regionalliga

Art. 66 Zugehörigkeit

¹ Die Regionalliga besteht aus den ihr angeschlossenen Mitgliedsverbänden. *

² Die Regionalligaversammlung (RLV) ist das höchste Organ der Regionalliga. *

³ Das Regionalliga-Komitee ist das zweithöchste Organ der Regionalliga. Es besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. *

Art. 67 Aufgaben Regionalliga

¹ Die Regionalliga hat bei swiss unihockey namentlich folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Förderung und Organisation des Unihockeysportes in der Region
- b) * Wahrung der Interessen des regionalen Leistungs- und Breitensportes und Einbringen von Ideen zuhanden des Zentralvorstandes, des Sportausschusses und der bestehenden Fachkommissionen.
- c) * Durchführung mindestens zwei Kantonalpräsidentenkonferenzen pro Jahr
- d) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten an die swiss unihockey Delegiertenversammlung
- e) Erstellung eines Budgets (Budget-Eingaben)
- f) * Erlass ihrer Reglemente und Weisungen
- g) Rolle als Bindeglied zwischen Verein und Verband
- h) Zusammenarbeit mit und Förderung von Kantonalverbänden
- i) * Erledigung von Angelegenheiten, die den Regionalliga durch Reglement, Beschluss der Delegiertenversammlung, des Zentralvorstandes oder des Sportausschusses übertragen werden
- j) * Ausüben der eigenen Öffentlichkeitsarbeit und demgemässes Handeln

² Die Regionalliga beschliesst in ihrem Bereich unter Einhaltung der Bestimmungen und der Vorgaben der International Floorball Federation IFF und der gültigen Reglemente von swiss unihockey abschliessend über die Rahmenbedingungen des Meisterschaftsbetriebes.

Art. 68

¹ Die Mitgliedsverbände der Regionalliga führen eigene Delegierten- bzw. Mitgliederversammlungen durch. *

Art. 69 Organisation Regionalliga *

¹ Die Regionalligaversammlung wählt das Regionalliga-Komitee sowie einen Regionalliga-Präsidenten, der als Vertreter der Regionalliga im Zentralvorstand Einsitz nimmt und dort deren Interessen vertritt. *

² In der Regionalligaversammlung sind die Mitgliedsverbände vertreten. Die Stimmen werden gewichtet. *

Art. 70 Mitgliedsverbände *

¹ Damit die Regionalliga die ihr zugewiesenen Aufgaben erfüllen kann, wird das Verbandsgebiet in Mitgliedsverbände aufgeteilt. *

² Die Aufteilung des Verbandsgebiets wird im Regionalligareglement festgelegt. *

7 Ethik / Doping

Art. 71 Ethik/Doping

¹ swiss unihockey setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Mitgliedverband anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports, das Doping Statut der Swiss Olympic Association und verbreitet die Ethik-Prinzipien in seinen Mitgliedvereinen.

8 Schlussbestimmungen

Art. 72 Textdifferenzen / Textformulierung

¹ Offizielle Texte und Schriftstücke von swiss unihockey werden in deutscher und französischer Sprache verfasst. Die in den Statuten zur Vereinfachung verwendete männliche Fassung gilt – wo zutreffend – sinngemäss auch für weibliche Angehörige von swiss unihockey.

² Für die Auslegung von widersprüchlichen Textfassungen ist die deutschsprachige Version entscheidend.

³ Sämtliche Reglemente, Weisungen, Beschlüsse und Dokumente welche durch die Delegiertenversammlung, den Zentralvorstand oder den Sportausschuss beschlossen wurden, können den Interessierten digital zur Verfügung gestellt werden. Auf eine gedruckte Version kann verzichtet werden. *

Art. 73 Auflösung

¹ Im Falle der Auflösung wird das Verbandsvermögen Swiss Olympic vorerst zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.

² Wird innerhalb der nächsten 10 Jahre kein swiss unihockey entsprechender, neuer Verband gegründet, steht das Vermögen Swiss Olympic zur freien Verfügung zu. Wird jedoch ein Verband gegründet, hat ihm Swiss Olympic das verwaltete Vermögen zu überlassen.

Art. 74 Tribunal Arbitral du Sport (TAS)

¹ Alle zivil- und verbandsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen ihnen und swiss unihockey, die sich nicht gütlich erledigen lassen (gemäss Art. 59, Art. 60 oder Art 61), werden durch das zuständige Schiedsgericht – das Internationale Sportgericht (Tribunal Arbitral du Sport, TAS) in Lausanne – entschieden.

² Es gelten die Verfahrensbestimmungen des TAS (Code de l'arbitrage en matière de sport). Die Appellationsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 75 Übergangsbestimmungen

¹ Tatsachen und Sachverhalte, die vor dem Inkrafttreten der Statutenrevision eingetreten sind, werden nach dem damals geltenden Recht beurteilt.

² Sämtliche Beschlüsse und Reglemente der Organe bleiben in Kraft, soweit sie den vorliegenden Statuten nicht widersprechen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
23.06.2018	23.06.2018	Erlass	Erstfassung	-
21.11.2020	21.11.2020	Art. 9 Abs. 2	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 9 Abs. 2.1	eingefügt	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 9 Abs. 2.2	eingefügt	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 10 Abs. 4	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 11 Abs. 6	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 13 Abs. 2	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 17 Abs. 1	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 24 Abs. 1, b)	aufgehoben	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 25 Abs. 1	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 26 Abs. 1, b)	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 26 Abs. 1, c)	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 26 Abs. 1, d)	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 26 Abs. 1, e)	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 26 Abs. 1, f)	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 26 Abs. 1, g)	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 26 Abs. 1, h)	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 26 Abs. 1, i)	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 26 Abs. 1, j)	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 26 Abs. 1, k)	eingefügt	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 26 Abs. 1, l)	eingefügt	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 26 Abs. 1, m)	eingefügt	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 26 Abs. 1, n)	eingefügt	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 26 Abs. 1, o)	eingefügt	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 26 Abs. 1, p)	eingefügt	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 26 Abs. 1, q)	eingefügt	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 26 Abs. 1, r)	eingefügt	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 27 Abs. 1	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 28 Abs. 1	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 29 Abs. 1	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 29 Abs. 2	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 29 Abs. 3	geändert	2020-1

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
21.11.2020	21.11.2020	Art. 30 Abs. 1	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 30 Abs. 1, Tabelle, "Nationalliga" / "Stimmen"	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 30 Abs. 1, Tabelle, "Regionalliga" / "Stimmen"	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 31 Abs. 1	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 34	Titel geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 34 Abs. 4	eingefügt	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Titel 5.2	aufgehoben	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 35	aufgehoben	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 36	aufgehoben	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 37	aufgehoben	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 38	aufgehoben	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 39	aufgehoben	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 40	aufgehoben	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 41	aufgehoben	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 42	aufgehoben	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 44 Abs. 3	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 46	Titel geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 46 Abs. 2	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 48 Abs. 2	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 48 Abs. 3	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 48.1	eingefügt	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 52 Abs. 1, c)	aufgehoben	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 53 Abs. 1	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 53 Abs. 2	eingefügt	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 54 Abs. 1	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 55 Abs. 1	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 55 Abs. 1, a)	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 56 Abs. 1	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 56 Abs. 2	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 56 Abs. 2, a)	eingefügt	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 56 Abs. 2, b)	eingefügt	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 56 Abs. 2, c)	eingefügt	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 57 Abs. 1	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 57 Abs. 2	aufgehoben	2020-1

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
21.11.2020	21.11.2020	Art. 58 Abs. 1	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 58 Abs. 2	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 58 Abs. 3	eingefügt	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 58 Abs. 4	eingefügt	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 58 Abs. 5	eingefügt	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 59 Abs. 1	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 59 Abs. 2	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 59 Abs. 3	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 59 Abs. 4	eingefügt	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 59 Abs. 5	eingefügt	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 59.1	eingefügt	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 60 Abs. 1, b)	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 63 Abs. 1, b)	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 63 Abs. 1, i)	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 64 Abs. 4	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 66 Abs. 1	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 66 Abs. 2	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 66 Abs. 3	eingefügt	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 67 Abs. 1, b)	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 67 Abs. 1, c)	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 67 Abs. 1, f)	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 67 Abs. 1, i)	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 67 Abs. 1, j)	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 68 Abs. 1	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 69	Titel geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 69 Abs. 1	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 69 Abs. 2	eingefügt	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 70	Titel geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 70 Abs. 1	geändert	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 70 Abs. 2	eingefügt	2020-1
21.11.2020	21.11.2020	Art. 72 Abs. 3	geändert	2020-1

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	23.06.2018	23.06.2018	Erstfassung	-
Art. 9 Abs. 2	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 9 Abs. 2.1	21.11.2020	21.11.2020	eingefügt	2020-1
Art. 9 Abs. 2.2	21.11.2020	21.11.2020	eingefügt	2020-1
Art. 10 Abs. 4	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 11 Abs. 6	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 13 Abs. 2	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 17 Abs. 1	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 24 Abs. 1, b)	21.11.2020	21.11.2020	aufgehoben	2020-1
Art. 25 Abs. 1	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 26 Abs. 1, b)	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 26 Abs. 1, c)	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 26 Abs. 1, d)	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 26 Abs. 1, e)	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 26 Abs. 1, f)	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 26 Abs. 1, g)	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 26 Abs. 1, h)	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 26 Abs. 1, i)	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 26 Abs. 1, j)	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 26 Abs. 1, k)	21.11.2020	21.11.2020	eingefügt	2020-1
Art. 26 Abs. 1, l)	21.11.2020	21.11.2020	eingefügt	2020-1
Art. 26 Abs. 1, m)	21.11.2020	21.11.2020	eingefügt	2020-1
Art. 26 Abs. 1, n)	21.11.2020	21.11.2020	eingefügt	2020-1
Art. 26 Abs. 1, o)	21.11.2020	21.11.2020	eingefügt	2020-1
Art. 26 Abs. 1, p)	21.11.2020	21.11.2020	eingefügt	2020-1
Art. 26 Abs. 1, q)	21.11.2020	21.11.2020	eingefügt	2020-1
Art. 26 Abs. 1, r)	21.11.2020	21.11.2020	eingefügt	2020-1
Art. 27 Abs. 1	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 28 Abs. 1	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 29 Abs. 1	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 29 Abs. 2	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 29 Abs. 3	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Art. 30 Abs. 1	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 30 Abs. 1, Tabelle, "Nationalliga" / "Stimmen"	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 30 Abs. 1, Tabelle, "Regionalliga" / "Stimmen"	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 31 Abs. 1	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 34	21.11.2020	21.11.2020	Titel geändert	2020-1
Art. 34 Abs. 4	21.11.2020	21.11.2020	eingefügt	2020-1
Titel 5.2	21.11.2020	21.11.2020	aufgehoben	2020-1
Art. 35	21.11.2020	21.11.2020	aufgehoben	2020-1
Art. 36	21.11.2020	21.11.2020	aufgehoben	2020-1
Art. 37	21.11.2020	21.11.2020	aufgehoben	2020-1
Art. 38	21.11.2020	21.11.2020	aufgehoben	2020-1
Art. 39	21.11.2020	21.11.2020	aufgehoben	2020-1
Art. 40	21.11.2020	21.11.2020	aufgehoben	2020-1
Art. 41	21.11.2020	21.11.2020	aufgehoben	2020-1
Art. 42	21.11.2020	21.11.2020	aufgehoben	2020-1
Art. 44 Abs. 3	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 46	21.11.2020	21.11.2020	Titel geändert	2020-1
Art. 46 Abs. 2	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 48 Abs. 2	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 48 Abs. 3	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 48.1	21.11.2020	21.11.2020	eingefügt	2020-1
Art. 52 Abs. 1, c)	21.11.2020	21.11.2020	aufgehoben	2020-1
Art. 53 Abs. 1	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 53 Abs. 2	21.11.2020	21.11.2020	eingefügt	2020-1
Art. 54 Abs. 1	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 55 Abs. 1	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 55 Abs. 1, a)	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 56 Abs. 1	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 56 Abs. 2	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 56 Abs. 2, a)	21.11.2020	21.11.2020	eingefügt	2020-1
Art. 56 Abs. 2, b)	21.11.2020	21.11.2020	eingefügt	2020-1
Art. 56 Abs. 2, c)	21.11.2020	21.11.2020	eingefügt	2020-1
Art. 57 Abs. 1	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 57 Abs. 2	21.11.2020	21.11.2020	aufgehoben	2020-1

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Art. 58 Abs. 1	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 58 Abs. 2	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 58 Abs. 3	21.11.2020	21.11.2020	eingefügt	2020-1
Art. 58 Abs. 4	21.11.2020	21.11.2020	eingefügt	2020-1
Art. 58 Abs. 5	21.11.2020	21.11.2020	eingefügt	2020-1
Art. 59 Abs. 1	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 59 Abs. 2	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 59 Abs. 3	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 59 Abs. 4	21.11.2020	21.11.2020	eingefügt	2020-1
Art. 59 Abs. 5	21.11.2020	21.11.2020	eingefügt	2020-1
Art. 59.1	21.11.2020	21.11.2020	eingefügt	2020-1
Art. 60 Abs. 1, b)	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 63 Abs. 1, b)	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 63 Abs. 1, i)	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 64 Abs. 4	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 66 Abs. 1	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 66 Abs. 2	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 66 Abs. 3	21.11.2020	21.11.2020	eingefügt	2020-1
Art. 67 Abs. 1, b)	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 67 Abs. 1, c)	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 67 Abs. 1, f)	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 67 Abs. 1, i)	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 67 Abs. 1, j)	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 68 Abs. 1	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 69	21.11.2020	21.11.2020	Titel geändert	2020-1
Art. 69 Abs. 1	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 69 Abs. 2	21.11.2020	21.11.2020	eingefügt	2020-1
Art. 70	21.11.2020	21.11.2020	Titel geändert	2020-1
Art. 70 Abs. 1	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1
Art. 70 Abs. 2	21.11.2020	21.11.2020	eingefügt	2020-1
Art. 72 Abs. 3	21.11.2020	21.11.2020	geändert	2020-1